

**Förderverein der Versöhnungsgemeinde
Mannheim - Rheinau e.V.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1

Name und Sitz des Vereins

§ 2

Geschäftsjahr

§ 3

Zweck des Vereins

§ 4

Mitgliedschaft

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedsbeitrag

§ 7

Organe des Vereins

§ 8

Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

§ 10

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit / Niederschriften

§ 11

Rechnungsprüfer/in

§ 12

Auflösung des Vereins

§ 13

Liquidatoren

Satzung

Förderverein der Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist in Mannheim.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des gemeindlichen Lebens und die Bereitstellung von Mitteln für Aktivitäten an der evangelischen Versöhnungsgemeinde in Mannheim-Rheinau. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beiträge, Spenden, Schenkungen von privaten und juristischen Personen sowie durch Zuwendungen unter Lebenden und durch letztwillige Verfügungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und seinen Zweck fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Minderjährigen und juristischen Personen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck zu fördern, und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied mit der Zahlung im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, oder bei Auflösung des Fördervereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist bei der Aufnahme in den Verein vollständig zu zahlen. In den Folgejahren ist der Beitrag jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 1. dem / der Vorsitzenden
 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassier/in
 4. dem/der Schriftführer/in

Er wird erweitert um bis zu 4 Beisitzer, die nicht vertretungsberechtigt sind.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Der Vorstand hat die Vereinstätigkeit gemäß dem Satzungszweck im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nähere Einzelheiten der Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (6) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstand und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 5. die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastungserteilung nach Rechnungslegung,
 6. die Wahl des / der Rechnungsprüfers / in,
 7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 8. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstands,
 2. Bericht des Kassenprüfers,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Abstimmung bezüglich Abs. 1 Nr. 3 und 4, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstand sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Pfarramt der Versöhnungsgemeinde, Schwabenheimer Str. 25, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 10

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit / Niederschriften

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich oder bei Wahl des Vorstands von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich einer Änderung der Satzung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- (7) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- (8) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigtem Vorstand und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11

Rechnungsprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr einen/e Rechnungsprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim, zweckgebunden zugunsten der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau.

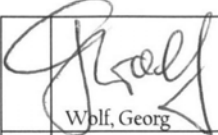
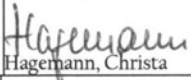


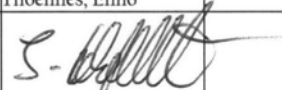

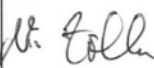
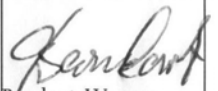
§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am **02.08.2010** beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

	Name,	Vorname	Straße	Wohnort	Beruf
	 Wolf, Georg		Chiemseestr. 67	68219 MA	Rentner
2.		Genazino, Phillip			
3.	 Hagemann Hagemann, Christa		Brucksalzweg 9	68219 MA	Rentnerin
4.	 Thoennes, Gerd		Reiningr Weg 19	68219 MA	Rentner
5.	 Thoennes, Enno		Zheiwästr. 11	68163 Ma.	Rechtsanwalt
6.	 Lehfeldt, Jens		Almenstr. 35	68219 Ma	Angestellter
7.	 Kubinski, Kurt		Sommerstr. 21	68219 Ma.	Rentner
8.	 Zoller, Volker		Philippsburger Weg 28	68219 Ma.	Rentner
9.	 Bernhart, Werner	Demmer	Schriesheimer Str. 27	68219 Ma	Techn. Ang.